

Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

§ 1 Sofern nicht ausdrücklich eine gegenseitige Vereinbarung geschlossen wurde, gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Malerei Treul.

Angebot

§ 2 Angebote seitens der Malerei Treul sind freibleibend und unverbindlich. Mit Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung seitens der Malerei Treul, spätestens jedoch mit Beginn der Arbeiten durch die Malerei Treul gilt der Vertrag als geschlossen.

§ 3 Kostenvoranschläge werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, jedoch wird für deren Richtigkeit keine Gewähr übernommen. Kostenvoranschläge seitens der Malerei Treul sind unverbindlich und stellen kein verbindliches Angebot dar.

§ 4 Für die Erstellung eines Kostenvoranschlags durch die Malerei Treul ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Wird anlässlich des erstellten Kostenvoranschlags ein Werkvertrag geschlossen wird das bezahlte Entgelt für den Kostenvoranschlag dem einzuhebenden Werklohn gutgeschrieben.

§ 5 Sollten sich nach Vertragsschluss Kostenerhöhungen jedweder Art ergeben, zum Beispiel aufgrund von Änderungen: des Leistungsumfangs, der Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen, Kollektivvertragslöhne, Materialpreise oder Finanzierungskosten, so können diese Kosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden. Allfällige Kosteneinsparungen werden ebenso aliquot berücksichtigt.

Werklohn

§ 6 In Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung ist die Malerei Treul berechtigt, sich die Werkleistung nach dem tatsächlichen Aufwand in angemessener Höhe entgelten zu lassen.

Zahlungsbedingungen

§ 7 Allfällige Zahlungsbedingungen richten sich nach der im Werkvertrag geschlossenen Vereinbarung. In Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung über die Fälligkeit des Werklohns ist die Malerei Treul berechtigt, Teile des Werklohns in Teilrechnungen einzufordern.

§ 8 Im Fall des Zahlungsverzuges des Vertragspartners ist die Malerei Treul berechtigt, den Ersatz von anfallenden Mahn- und Inkassospesen von Dritten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, zu fordern. Sofern die Malerei-Treul das Mahnwesen selbst betreibt, hat der Vertragspartner, je erfolgter Mahnung einen Betrag von € 15,00 an die Malerei Treul zu leisten.

§ 9 Auch im Fall des unverschuldeten Zahlungsverzuges des Vertragspartners ist die Malerei Treul berechtigt, im Falle eines beidseitigen unternehmensbezogenen Geschäftes Verzugszinsen in der Höhe von 10 Prozent p.a. zu verrechnen. Dies berührt nicht den Anspruch eines von nach dem Gesetz geltenden höheren Zinssatzes.

Verwahrungspflicht

§ 10 Für Beschädigungen und dem Verlust bzw. Diebstahl von auf der Baustelle des Vertragspartners gelagerten Materialien und Geräten der Malerei Treul hat der Vertragspartner verschuldensunabhängig einzustehen.

Ausführungsbedingungen

§ 11 Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Malerei Treul die unentgeltliche Strom- und Wasserentnahme zu ermöglichen. Der Vertragspartner hat, zudem alle zur Ausführung erforderlichen Gerüste und Bauaufzüge beizustellen. Widrigenfalls ist die Malerei Treul berechtigt, die durch die unterlassene Bereitstellung entstehenden Kosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

§ 12 Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten durch die Malerei- Treul, ist die sach- und fachgerechte Fertigstellung des Untergrundes bzw. sonstiger für die Leistung erforderlicher Vorarbeiten. Der Vertragspartner leistet Gewähr für diese Voraussetzungen einer sach- und fachgerechten Werksausführung.

§ 13 Sollten die genannten Voraussetzungen für den Beginn der Arbeiten nicht vorliegen, ist die Malerei Treul berechtigt, die Arbeiten erst ab entsprechender Fertigstellungsmeldung zu beginnen. Dadurch erstreckt sich die Frist für die Erbringung der Werkleistung seitens der Malerei Treul um die entsprechende Verzögerung ohne, dass die Folgen des Leistungsverzuges oder sonstige Folgen des Verzuges eintreten.

Schadenersatz

§ 14 Ansprüche aufgrund von Schadenersatz in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Im Falle eines beidseitig unternehmensbezogenen Geschäftes hat der Vertragspartner der Malerei-Treul die grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.

Gewährleistung

§ 15 Im Falle des beidseitigen unternehmensbezogenen Geschäftes gilt die Mängelrügepflicht gemäß den Bestimmungen des UGB.

Zessions- und Aufrechnungsverbot

§ 16 Der Vertragspartner ist nicht zur Aufrechnung von ihm gegen die Malerei-Treul zustehenden Forderungen mit solchen der Malerei-Treul gegenüber dem Vertragspartner berechtigt. Dies gilt unabhängig vom Rechtsgrund, auf den sich die Forderung des Vertragspartners stützt.

§ 17 Der Werknehmer ist nicht berechtigt, die ihm aus dem Vertrag gegen den Werkbesteller zustehenden Forderungen ohne dessen Zustimmung ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.

Rechtswahl

§ 18 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Formvorschriften

§ 19 Sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wurde unterliegen sämtliche an die Malerei Treul gerichteten Anbringen der Schriftform.

Eigentumsvorbehalt

§ 20 Körperliche bewegliche Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Malerei Treul.

Gerichtsstand

§ 21 Ist der Vertragspartner Unternehmer und handelt es sich um ein beidseitiges Unternehmergegeschäft so ist zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten das am Sitz der Malerei Treul sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.